

41U - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Gliedertaxe

Abweichend von Artikel 7, Pkt. 2.2 AUVB gilt folgende verbesserte Gliedertaxe vereinbart:

Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit	
- eines Armes	85 %
- einer Hand	65 %
- eines Daumens	20 %
- eines Zeigefingers	10 %
- eines anderen Fingers	5 %
- eines Beines	75 %
- eines Fußes	50 %
- einer großen Zehe	5 %
- einer anderen Zehe	2 %
- der Sehkraft beider Augen	100 %
- der Sehkraft eines Auges	50 %
- sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	75 %
- des Gehörs beider Ohren	80 %
- des Gehörs eines Ohres	40 %
- sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles verloren war	60 %
- des Geruchssinnes	10 %
- des Geschmackssinnes	10 %
- der Milz	10 %
- einer Niere	20 %
- beider Nieren oder wenn die Funktion der zweiten Niere vor dem Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	60 %
- Stimme	80 %
- der weiblichen Brust (je Seite)	15 %
- des männlichen Geschlechtsorgans	30 %

Unfallererweiterung

Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:

- Erstickten
- Gesundheitsschädigung infolge Verschluckens von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

Artikel 7, Pkt. 1 AUVB gilt wie folgt abgeändert

Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Lebenszeit in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten. Sie ist unter Vorlage eines ärztlichen Befundberichtes, aus dem Art und Umfang der Gesundheitsschädigung und die Möglichkeit einer auf Lebenszeit Dauernden Invalidität hervorgehen, bei sonstigem Rechtsverlust innerhalb von 36 Monaten ab dem Unfalltag gerechnet bei uns schriftlich geltend gemacht worden.

Knochenbruch

Es wird festgehalten, dass der Bruch der Epiphysenfuge (Wachstumsfuge) ebenfalls als Knochenbruch gewertet wird.

Erweiterung für die Variante Knochenbruch Basis:

Abweichend zu Polizze werden unabhängig vom Vorliegen einer Dauernden Invalidität bei einem Knochenbruch, der sich während der Vertragslaufzeit ereignet, EUR **300,-** pro Schadenereignis bezahlt. Die Entschädigungsleistung steht nur einmal pro Versicherungsperiode je versicherte Person zur Verfügung.

Einschluss von Bewusstseinsstörungen

Ergänzung des Artikels 28, Pkt. 11 AUVB:

Definitiv als nicht wesentliche Beeinträchtigung oder Bewusstseinsstörung durch Alkohol gilt als Lenker eines KFZ unter 0,5 Promille Blutalkoholgehalt ansonsten unter 1,2 Promille.

Spitalgeld

Bei der Vereinbarung eines Spitalgeldes wird abweichend von Artikel 12, Pkt. 1 AUVB das Spitalgeld für längstens 730 Tage innerhalb von 4 Jahren ab dem Unfallstag gezahlt.

Heilkosten

Erweiterung für die Variante Heilkosten Plus:

-Kurbeihilfe

Abweichend vom vereinbarten Deckungsumfang beträgt die Kurbeihilfe EUR 1.000,--.

-Nachhilfegeld

Nach einem versicherten Unfall wird eine Beihilfe in der Höhe von EUR 750,-- bezahlt, wenn das versicherte Kind innerhalb von einem Jahr vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen, eine Nachhilfe benötigt und nachweislich in Anspruch nimmt. Das versicherte Kind muss sich zum Zeitpunkt des Unfalles in Schulausbildung befinden und darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Beihilfe wird für jedes Unfallereignis nur einmal bezahlt.

- Umschulungsmaßnahmen

Im Rahmen der Versicherungssumme für Erweiterte Heilkosten Plus übernehmen wir subsidiär die Kosten für eine staatlich anerkannte Umschulung, falls dies auf Grund unfallbedingter Berufsunfähigkeit erforderlich ist.

Berufsunfähigkeit heißt, dass die versicherte Person voraussichtlich dauernd außer Stande ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

Heilkosten bei Kindern

Abweichend zur gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß VersVG gilt für die versicherten Kinder, wenn medizinisch notwendig, ein Aufschub der Frist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vereinbart. Mittels entsprechender Unterlagen, die die medizinische Notwendigkeit einer etwaigen Verlängerung nachweisen, kann eine Fristverlängerung über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus beantragt werden.

Mitwirkung der Vorerkrankung

Abweichend von Artikel 29, Pkt. 3 AUVB gilt folgende Sondervereinbarung:

Haben Krankheiten, Gebrechen oder krankhaft abnützungsbedingte Veränderungen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalls und/oder die Unfallfolgen beeinflusst, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit, des Gebrechens oder der Veränderung zu kürzen, sofern dieser Anteil mindestens 35 % beträgt.

Sofortleistung

Bei folgenden unfallbedingten schweren Verletzungen wird eine Sofortleistung in Höhe von 5 % der versicherten Summe für Dauernde Invalidität erbracht:

- Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma; Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur der Wirbelsäule
 - gewebezerstörender Schaden von zwei inneren Organen
 - Verbrennungen III. Grades von mehr als 25 % der Körperoberfläche

Das Vorliegen einer schweren Verletzung ist unter Vorlage eines ärztlichen Befundberichtes nachzuweisen.

Der Anspruch auf Leistung entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet. Die Sofortleistung wird auf die endgültige Leistung für Dauernde Invalidität angerechnet.

Babygeld

Für versicherte Frauen leistet der Versicherer pro Vertrag einmalig nach Geburt eines Kindes und nach Vorlage der Geburtsurkunde einen einmaligen Betrag von EUR 75,--.

Voraussetzung ist, dass der betreffende Versicherungsvertrag auf mindestens drei Jahre abgeschlossen wurde und zum Zeitpunkt der Anspruchstellung auf Babygeld keine Prämienklage eingebracht wurde. Erfolgt die Geburt innerhalb von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn, besteht kein Anspruch auf Babygeld.

Der Anspruch auf Babygeld ist innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes anzumelden. Bei Inanspruchnahme des Babygeldes ist keine Prämienfreistellung gemäß Artikel 18, Pkt. 1 AUVB möglich.

Änderung des Berufes oder des Wohnortes

In diesem Zusammenhang gilt Artikel 31 Absatz 2 AUVB wie folgt abgeändert:

Ergibt sich eine höhere Prämie, so besteht für die Dauer von **6 Monaten** ab dem Zeitpunkt, ab dem uns die Anzeige zugehen hätte müssen, auch für die neue Berufstätigkeit, Beschäftigung oder besonders gefährlichen Freizeitaktivitäten, der volle Versicherungsschutz. Wird innerhalb der Dauer von 6 Monaten keine Einigung über die Mehrprämie erreicht, kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden und zwar nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Flugunfall

In Erweiterung zu Artikel 6, Pkt. 5 sowie abweichend von Artikel 28, Pkt. 1 AUVB gelten Unfälle bei der Ausübung des Flugsports (Benutzung von Luftfahrtgeräten und Fallschirmabsprünge) mitversichert. Diese Erweiterung gilt allerdings nicht bei regelmäßiger Ausübung des Flugsports. Eine Leistung wird nur für Tod und Dauernde Invalidität erbracht. Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen mit EUR 100.000,-- begrenzt.

Nordischer und alpiner Skisport für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Unfälle bei der Teilnahme an Wettbewerben (ausgenommen Bundeswettbewerbe) auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisportes, sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen, sind versichert.

Die maximale Entschädigung für diese Erweiterung ist mit EUR 150.000,-- begrenzt.

Skitouren

Es wird festgehalten, dass Skitouren bis zu einer Höhe von 4.000 Meter mitversichert gelten.

Urlaubspaket

Mitversichert sind Unfälle, die der versicherten Person **im Urlaub** außerhalb des ständigen Wohnortes oder bei der **einmaligen** Ausübung zustoßen. Voraussetzung ist, dass die Sportart nicht beruflich, nicht wettkampfmäßig und unentgeltlich ausgeübt wird.

- Tauchen bis 20 Meter

In Erweiterung der Bestimmungen der AUVB gelten als Unfall auch Gesundheitsschädigungen mit dauerhaften Folgen infolge

- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch)
- CO₂ Intoxikation (Ensufflement)
- Sauerstoffintoxikation
- Atemgasembolie (AGE, Barotraumen)
- Dekompressionskrankheit

Allmähliche Einwirkungen bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

Wenn Heilkosten mitversichert sind, werden die Kosten der Dekompressionskammer bis maximal EUR 10.000,-- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.

- Mountainbike-Downhill

Die maximale Entschädigung für diese Erweiterung ist mit EUR 150.000,-- begrenzt.

Hinweis: Der bedingungsgemäße Ausschluss für Mountainbike-Downhill (Artikel 28 Pkt. 6) gilt ausschließlich für das Fahren auf offiziellen Mountainbike-Downhillstrecken.

Obliegenheiten

Abweichend von Artikel 32, Pkt. 2.2 AUVB gilt vereinbart, dass ein Unfall spätestens innerhalb von drei Wochen anzuzeigen ist.

Abweichend von Artikel 32, Pkt. 2.3 AUVB gilt vereinbart, dass ein Todesfall spätestens innerhalb von 7 Tagen vom Bezugsberechtigten ab Kenntnis des Todesfalles und Bestehen des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen ist, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.